

Satzung

für den

Angelsportverein

Hainichen e.V.

Amtsgericht Hainichen: Vereinsregister Nr. 137

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Hainichen e.V.“
Die Abkürzung lautet: ASV e.V.
Er hat seinen Sitz In Hainichen.
- 2) Die Gründung des Vereins erfolgte am 05.07.1990 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hainichen am 10.09.1990 unter der Reg.-Nr. 137 eingetragen.
Der Verein ist damit rechtsfähig.
- 3) Der Verein kann ein Vereinszeichen führen.
- 4) Der Verein ist dem Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V. (AVS) ,
der Mitglied im Deutschen Anglerverband e.V. ist, beigetreten.
(Registriernummer 75 beim AVS)
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein bezweckt die einheitliche Vertretung von Interessen des Sportangelns, der Förderung aller Gebiete der Angelfischerei sowie der Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für deren fischgerechte Ausübung, nämlich den Schutz von Tieren, Natur und Landschaft, insbesondere im Bereich der Gewässer.
- 2) Der Verein fördert alle Maßnahmen zur
 - a) Reinhaltung des Wassers und der Gewässer,
 - b) Schaffung und Erhaltung gesunder Fischbestände sowie Förderung des Artenschutzes
 - c) Renaturierung technisch verbauter und ökologisch gestörter Gewässer
 - d) Fachlichen und rechtlichen Unterstützung seiner Mitglieder bei der Ausübung des Angelns und der Bewirtschaftung der Gewässer,
 - e) Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zu fischgerechten Angelfreunden
 - f) Zusammenarbeit mit Organisationen und Behörden (z.B. im Natur-, Landschafts-, Gewässer- und Tierschutz), die gleiche Ziele verfolgen,
 - g) Organisierung eines niveaureichen Vereinslebens,
 - h) Durchführung qualifizierter Angelveranstaltungen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- 4) Der Verein wirkt parteiunabhängig, ist konfessionell nicht gebunden und ist politisch sowie rassistisch neutral.
- 5) Vereinsämter sind Ehrenämter.

- 6) Etwaige Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine wertvollen Zuwendungen und haben beim Erlöschen der Mitgliedschaft keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- 7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives, passives, Ehrenmitglied oder Fördermitglied realisiert werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Ehrenmitglieder oder Fördermitglieder können juristische Personen werden.
- 2) Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller (für den Fall der Aufnahme) die Satzung des Vereins an. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung kann nicht angefochten werden.
- 3) Die Aufnahme ist kostenpflichtig.
- 4) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu machen.
- 5) Die Mitgliedschaft wird durch die Zahlung der Aufnahmegebühr und die Eintragung in die Mitgliederliste des Vereins begründet. Die Aushändigung einer Mitgliedskarte kann erfolgen.
- 6) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und hat die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, das Anliegen des Vereins entsprechend der persönlichen Möglichkeiten und den Bestimmungen der Satzung aktiv zu unterstützen und Schaden vom Verein abzuwenden.
- 3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die gegenüber dem Verein eingegangenen Verbindlichkeiten einschließlich der Beitragszahlung fristgemäß zu erfüllen und übernommene Aufgaben und besondere Pflichten interessewährend sowie zuverlässig zu erfüllen.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können nach Vollendung

des 16. Lebensjahres für ein Amt im Verein gewählt werden. Des Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- 5) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung, die Einrichtungen und Dienstleistungen des Deutschen Anglerverbandes e.V. (DAV e.V.), des Landesfischereierbandes Sachsen e.V. und des Anglerverbandes Südsachsen Mulde/Elster e.V. , sofern solche Leistungen für Mitglieder vorgesehen sind, zu nutzen.
- 6) Passive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie können wenn sie einen gültigen Fischereischein besitzen in Vereinsgewässern angeln. Im übrigen gelten für sie die Bestimmungen § 4, 1- 5.
- 7) Fördermitglieder sind im Verein nicht stimmberechtigt. Sie unterstützen die Zwecke und Aufgaben des Vereins nach eigenem Ermessen und sprechen ihre Aktivitäten mit dem Vorstand ab. Die Bestimmungen des § 4, 1 – 6 treffen für sie nicht zu.

§5

Vereinsstrafen

- 1) Vom Vorstand können Vereinsstrafen für ein Mitglied schriftlich in Form von
 - Verwarnung
 - Verweis
 - befristeter Angelsperre
 - Ausschluß
 ausgesprochen werden, bei
 - Schädigung des Vereins
 - Vorsätzlicher Verletzung der Bestimmungen der Satzung
 - Verletzung der Interessen des Vereins bzw. des Verbandes.
- 2) Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde beim Ehrenrat innerhalb eines Monats möglich.

§ 6

Beiträge

- 1) Der Beitrag ist im Voraus für das Kalenderjahr zu entrichten. Fälligkeitstermin ist der 28.02. jeden Jahres. Neu aufgenommene Mitglieder bezahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
- 2) Wird ein Beitrag oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nach schriftlicher Mahnung (3 Monate nach Fälligkeit) nicht beglichen, so kann das Mitglied auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt per 31.12. des Jahres. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mindestens zwei Monate vor dem Austritt zu erklären; bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter. Für gewählte Vorstandsmitglieder gilt eine Erklärungsfrist von 6 Monaten.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluß gemäß § 5, 1. Der Ausschluß muß der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des Vorstandes bekanntgegeben und dem Ausgeschlossenem schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.
- 4) Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder bleiben zur Leistung der Beiträge im Geschäftsjahr verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

- 1) Für besondere Verdienste um den Verein kann an Vereinsmitglieder auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Für Nichtmitglieder ist eine Ehrenmitgliedschaft im besonderen Fall möglich. Vorschlagsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Die Vorschläge sind ausführlich zu begründen.
- 2) Über andere Ehrungen der Mitglieder beschließt der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Ehrungen erfolgen im Rahmen der Mitgliederversammlung oder besonderer Veranstaltungen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat oder vorsätzlich gegen die Satzung verstoßen hat.

§ 9

Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Der Ehrenrat.

§10

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt regelmäßig nach Arbeitsplan zusammen. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Versammlungsteilnehmer

schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Sind für eine Wahl mehrere Vorschläge gemacht worden, so kann eine Stichwahl vorgenommen werden.

- 2) Eine Jahreshauptversammlung findet jährlich im Monat März als Rechenschaftslegung des Vorstandes statt. Die Einladung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Als ordnungsgemäße Einladung gilt auch die fristgemäße Veröffentlichung in Aushängen oder in der Presse.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Berichtes der Revisionskommission.
 - Die Entgegennahme der Jahresberichte aus den Arbeitsbereichen
 - Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt
 - Die Wahl des Ehrenrates und der Revisionskommission
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Genehmigung des Haushalts- und Arbeitsplanes
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die eine 2/3 Mehrheit erfordern. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens in der Vorstandsberatung vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen. Alle später eingehenden Anträge sind als Dringlichkeitsantrag in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Dies gilt nicht für Anträge, die sich aus der Behandlung von Tagesordnungspunkten in der Versammlung ergeben.
- 6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß es innerhalb von zwei Monaten bei einem begründeten schriftlichen Antrag durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder.
- 7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Vorstands- und Kommissionsberatungen sind Protokolle aufzunehmen und vom leitenden Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokollkontrolle erfolgt in der nächsten Zusammenkunft.
- 8) Die vom Ehrenrat angefertigten Protokolle sind von allen anwesenden Ehrenratsmitgliedern zu unterzeichnen.

§11

Vorstand

- 1) Der Verein wird jeweils durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter im Rechtsverkehr vertreten.
- 2) Der Vorstand setzt sich aus bis zu 6 Vorständen zusammen. Ihre Aufgabenbereiche werden bei der Konstituierung in der Wahlversammlung festgelegt und der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

- 3) Der Vorstand wird auf Zeit gewählt (4 Jahre) und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Bis zur Neubesetzung bleiben die Vorstände im Amt.
- 4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandes kann der Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.
- 5) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Jeder Vorstand hat das Recht, jederzeit Einsicht in den Schriftverkehr sämtlicher Vereinsorgane zu nehmen, sowie an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen.
- 6) Der Vorstand tritt regelmäßig nach Arbeitsplan zusammen, jedoch mindestens einmal im Quartal. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

§12

Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat setzt sich aus bis zu 5 Mitgliedern des Vereins zusammen. Der Vorsitzende sollte Ehrenmitglied sein. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen keine andere Funktion im Verein ausüben. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens 10 Jahre Mitglied im Verein sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Ehrenrat regelt nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen Unstimmigkeiten, die sich aus dem Vereinsleben ergeben.
- 3) Bagatellsachen kann der Ehrenrat zurückweisen. Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
Die Protokolle des Ehrenrates sind nur dem Vorstand zugänglich.

§ 13

Kommissionen

- 1) Die erforderlichen Kommissionen werden durch den Vorstand eingesetzt. Es können zeitweilige (z.B. bei großen Veranstaltungen oder besonderen Anlässen) oder dauerhafte Kommissionen gebildet werden. Die Kommissionsvorsitzenden sind für die Arbeiten innerhalb dieser Gremien verantwortlich. Sie können Sitzungen selbständig einberufen und haben dem Vorstand über alle wesentlichen Beratungs- und Arbeitsergebnisse zu berichten.

§14

Revisionskommission

- 1) Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt und ihr gehören zwei Mitglieder an. Der 1. Kassenprüfer ist der Vorsitzende der Revisionskommission.

- 2) Den Revisoren obliegt die Prüfung der Vermögensverwaltung und Kassenführung des Schatzmeisters. Sie haben das Recht, ohne vorherige Anmeldung Einsicht in die Bücher zu verlangen. Das jährliche Ergebnis der Vermögens- und Kassenprüfung ist dem Vorstand in Schriftform und der Mitgliederversammlung mündlich bekanntzugeben. Die Revisoren sind verpflichtet, festgestellte Mängel mitzuteilen.

§15

Vermögen und Finanzierung des Vereins

- 1) Das Vermögen des Vereins besteht aus Geldvermögen und Sachvermögen, welches durch den Schatzmeister verwaltet wird. Das Inventarverzeichnis ist auf dem aktuellen Stand zu haften.
- 2) Die Vereinstätigkeit wird finanziert aus:
 - Beitragen der Mitglieder
 - Zweckgebundenen Stiftungen bzw. aus kommunalen Haushalten
 - Spenden, Schenkungen und Fördergeldern
 - Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit entsprechend der gesetzlichen Möglichkeiten.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§16

Haftung

- 1) Der Verein übernimmt keine Haftung für die während der Zusammenkünfte abhanden gekommenen Gegenstände. Ein Anspruch auf sichere Verwahrung von Gegenständen besteht nicht. Soweit Mitglieder Sachen in Verwahrung genommen haben, haften sie persönlich.
- 2) Jedes Mitglied ist mit seinem Mitgliedsbeitrag beim Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V. gegen Unfälle und Sachschaden im Rahmen der Versicherungsbedingungen versichert. Jeder Unfall oder Sachschaden ist von dem Geschädigten oder dessen Vertreter unverzüglich dem Verein formlos zu melden.

§17

Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Der Auflösung müssen 2/3 der eingetragenen Mitglieder zustimmen.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Hainichen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§18

Schlussbestimmungen

- 1) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften zum Vereinsrecht ergänzend Anwendung.
- 2) Gerichtsstand and Erfüllungsort ist Hainichen.
- 3) Die Satzung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hainichen bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung gültig.
- 4) Jedem eingetragenen Mitglied ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.
- 5) Vorstehende Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 06.12.2001 neu gefasst. Sie wird mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam

Hainichen, den 06.12.2001

Präsident

Schriftführer

.....

.....